



GEMEINDE ROHRBACH

Richtlinien zur Förderung der Versickerung von Niederschlagswasser und der Errichtung von Regenwassernutzungsanlagen

Zur Verbesserung des Grundwasserhaushaltes und insbesondere zur Schonung der Trinkwasserreserven fördert die Gemeinde Rohrbach die nachstehenden Maßnahmen zur Versickerung bzw. Speicherung von Niederschlagswasser und zur Errichtung von Regenwassernutzungsanlagen.

§ 1 Gegenstand der Förderung

1. Versickerung und Speicherung von Niederschlagswasser

Für die erstmalige Errichtung eines Regenwasserspeicherbauwerks mit einem Rauminhalt von mindestens 10 m³ mit anschließender Versickerung unter der Voraussetzung, dass alle auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswasser in den Untergrund abgeleitet oder gespeichert werden und kein Anschluss bzw. Notüberlauf in die gemeindliche Kanalisation vorhanden ist.

Dieser Zuschuss wird auch dann gewährt, wenn durch geeignete anderweitige Maßnahmen gewährleistet werden kann, dass das gesamte auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in den Untergrund eingeleitet oder anderweitig ordnungsgemäß entsorgt wird und nicht in die gemeindliche Kanalisation eingeleitet wird.

2. Errichtung von Regenwassernutzungsanlagen

Gefördert wird die erstmalige Herstellung von unterirdisch oder innerhalb von Gebäuden eingebauten Regenwasserspeicheranlagen mit einem Speichervolumen von mindestens 3 m³, mit fest installiertem Zulauf, die das – ausschließlich - von den Dachflächen ablaufende Regenwasser sammeln und

- a) zur Brauchwassernutzung (WC-Spülung, Waschmaschine) und/ oder
- b) für die Beregnung der Gärten sowie zum Auffüllen von Teichanlagen zur Verfügung stellen

§ 2 Höhe der Förderung

1) Die Höhe des gemeindlichen Zuschusses beträgt für Maßnahmen nach

§ 1 Nr. 1	1.000,00 €
§ 1 Nr. 2a)	500,00 €
§ 1 Nr. 2b)	250,00 €

- 2) Auf die Mittel dieses Förderprogramms besteht kein Rechtsanspruch. Die Gewährung erfolgt vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Gemeinde entscheidet über die Auszahlung in der Reihenfolge der Antragsstellung. Jede förderfähige Maßnahme wird nur einmal bezuschusst.
- 3) Der Zuschuss wird erst nach der vorgeschriebenen Abnahme durch die Gemeinde Rohrbach ausbezahlt.

§ 3 Förderberechtigte

- 1) Ein Zuschussantrag kann vom jeweiligen Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten gestellt werden. Der/Die Antragsteller müssen sich verpflichten, die Anlage auf die Dauer von 10 Jahren zu erhalten und zu nutzen.
- 2) Gefördert werden Maßnahmen gemäß § 1, die ab dem 01. Januar 2009 fertig gestellt wurden. Eine vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie bestehende Anlage ist förderfähig, wenn die in § 4 genannten Unterlagen nachgereicht werden und die sonstigen Vorschriften dieser Richtlinie eingehalten sind.

§ 4 Antragsverfahren

Die Antragsstellung erfolgt mit dem Antragsvordruck der Gemeinde. Dieser ist vollständig ausgefüllt **vor** Beginn der Maßnahme mit den folgenden Unterlagen einzureichen:

- Lageplan
- Schemazeichnung der Anlage
- bei Versickerungsanlagen einen Nachweis über die Sickerfähigkeit des Untergrundes mit der Feststellung, dass Beeinträchtigungen von Nachbargrundstücken nicht zu erwarten sind. Die Untersuchungen und Nachweise sind durch ein geeignetes Fachbüro zu erbringen.
- bei Regenwassernutzungsanlagen nach § 1 Nr. 2a
 - a) eine Bestätigung von einem anerkannten Installationsbetrieb (im Sinne der Wasserabgabesatzung der Gemeinde Rohrbach), dass die Anlage nach den einschlägigen Vorschriften und den aktuellen Regeln der Technik sowie nach den Bestimmungen der gemeindlichen Wasserabgabesatzung errichtet wird
 - b) eine Kurzbeschreibung der Anlage mit Angaben über Auffangfläche, Filter, Speicher, Pumpe sowie Art und Anzahl der Abnahmestellen

§ 5 Nebenbestimmungen und Fördervoraussetzungen

- a) Mit der Zuschussbewilligung wird der Grundstückseigentümer im erforderlichen Umfang vom Benutzungszwang des § 5 der Entwässerungssatzung –EWS- und des § 5 der Wasserabgabesatzung –WAS- befreit.
- b) Die gemeindliche Förderung wird nicht gewährt, wenn durch die Maßnahmen Beeinträchtigungen von Nachbargrundstücken zu erwarten sind.
- c) Die Förderzusage entbindet den Anlagenbetreiber nicht von der Einholung eventuell erforderlich werdender Erlaubnisse. Die Versickerung von Niederschlagswasser erfolgt im Rahmen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) genehmigungsfrei.
- d) **Vor** Inbetriebnahme der Anlagen sind diese durch die Gemeinde abzunehmen. Die Inbetriebnahme einer Regenwassernutzungsanlage nach § 1 Nr. 2a ist außerdem der Kreisverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) anzuzeigen.
- e) Die Grundsätze und Richtlinien für Regenwassernutzungsanlagen und die Wasserabgabesatzung sind zu beachten. Die Maßnahmen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Richtlinien in den jeweils aktuellen Fassungen auszuführen, zu betreiben und zu warten. Für Schäden, die aus einem ordnungswidrigen Betrieb der Anlage entstehen, haftet der Betreiber in vollem Umfang.
- f) Die Gemeinde Rohrbach verzichtet bei dem Betrieb einer Regenwassernutzungsanlage widerruflich auf die Erhebung einer Abwassergebühr für das daraus anfallende Brauchwasser. Der Einbau eines Brauchwasserzählers zur Schmutzwassermengenmessung ist jedoch vorzusehen.
- g) Der gemeindliche Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn der Betrieb der geförderten Maßnahme innerhalb des Bindungszeitraums von 10 Jahren nicht mehr erfolgt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Rohrbach, 23. Oktober 2009



Huber
1. Bürgermeister